

Verordnung über die Kommission Ethics Forum

Kommissionsverordnung Ethics Forum; RSVSETH 22.22

Der VSETH-Vorstand, gestützt auf Art. 8 des Allgemeinen Kommissionsreglements, beschliesst:

1. Zweck

Art. 1 Zweck

Die Kommission "Ethics Forum" bezweckt:

- a. die Förderung von Ethik im VSETH;
- b. die Förderung von studentischen ethischen Aktivitäten;
- c. die Unterstützung bei der Bearbeitung von Dossiers des VSETH im Bereich Ethik.

2. Kommissionsorgane

Art. 2 Kommissionsvorstand

- ¹ Das Präsidium setzt sich aus einem Co-Präsidium aus zwei Personen zusammen.
- ² Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
- ³ Die reguläre Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder richtet sich nach dem Allgemeinen Kommissionsreglement.
- ⁴ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Kommissionsaktive ohne Stimmrecht ernennen.

Art. 3 Weitere Kommissionsorgane

Es bestehen keine weiteren Kommissionsorgane.

3. Aufgaben

Art. 4 Tätigkeit

- ¹ Die Kommission plant und beteiligt sich aktiv an studentischen ethischen Veranstaltungen an der ETH Zürich und im VSETH.

² Die Kommission handelt hochschulpolitisch ausschliesslich im Auftrag des VSETH-Vorstands, insbesondere der Vorstände im Ressort Hochschulpolitik.

³ Insbesondere verfolgt das Ethics Forum keine eigenen hochschulpolitischen Initiativen.

⁴ Die Kommission agiert im Rahmen des Vertretungsreglements. Insbesondere informiert sie den VSETH-Vorstand über jede Teilnahme in ETH-Gremien.

⁵ Die Kommission wirbt auf geeignete Weise für ihre Tätigkeit und Anlässe.

⁶ Die Hauptzielgruppe der Kommission sind Studierende der ETH Zürich und des Hochschulplatzes Zürich.

Art. 5 Zusammenarbeit

Die Kommission ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit Hochschulen und Studierendenvereinen im Raum Zürich, insbesondere der ETH Zürich und den anderen Organen des VSETH bemüht.

Art. 6 Finanzielle Mittel

¹ Die Kommission ist nicht gewinnorientiert, aber um Kostenneutralität bemüht.

² Die Kommission strebt eine Unterstützung durch die ETH Zürich an.

4. Schlussbestimmungen

Art. 7 Revisionsbestimmungen

Diese Verordnung wird vom VSETH-Vorstand mit absoluter Mehrheit erlassen.

Art. 8 Version

¹ Diese Verordnung wurde vom VSETH-Vorstand an seiner Sitzung vom 9. Oktober 2025 genehmigt.

² Sie tritt am 9. Oktober 2025 in Kraft.